

Jahresabschluss

per 31. Dezember 2023

Firma:

Zweckverband Abwasserbeseitigung Linz-Unkel

Linz am Rhein

Bilanz Seite 1

A k t i v a

	Wert 31.12.2023 €	Wert 31.12.2022 €
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten	0,00	0,00
2. Baukostenzuschüsse	0,00	0,00
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	0,00	0,00
2. Abwasserbehandlungsanlagen	0,00	0,00
3. Abwassersammelanlagen	0,00	0,00
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.782.725,58	1.361.257,43
	<u>2.782.725,58</u>	<u>1.361.257,43</u>
III. Finanzanlagen		
Sonstige Ausleihungen	73.073,71	73.073,71
	<u>73.073,71</u>	<u>73.073,71</u>
Summe Anlagevermögen	<u>2.855.799,29</u>	<u>1.434.331,14</u>
B. Umlaufvermögen		
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00
2. Forderungen an Zweckverbandsmitglieder	0,00	0,00
3. Forderungen an Gebietskörperschaften	1.247.698,59	505.620,73
4. Sonstige Vermögensgegenstände	78.358,74	1.209,69
	<u>1.326.057,33</u>	<u>506.830,42</u>
Summe Umlaufvermögen	<u>1.326.057,33</u>	<u>506.830,42</u>
Summe Aktiva	<u>4.181.856,62</u>	<u>1.941.161,56</u>

Bilanz Seite 2

P a s s i v a

	Wert 31.12.2023 €	Wert 31.12.2022 €
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	0,00	0,00
II. Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
III. Allgemeine Rücklage	0,00	0,00
IV. Jahresüberschuss	0,00	0,00
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	<u>2.855.799,29</u>	<u>1.434.331,14</u>
C. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	300,00	300,00
2. Sonstige Rückstellungen	52.900,00	54.725,00
Summe Rückstellungen	<u>53.200,00</u>	<u>55.025,00</u>
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	123.708,57	190.598,77
2. Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbandsmitgliedern	20.005,07	218.615,17
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften	1.128.114,58	42.591,48
4. Sonstige Verbindlichkeiten	1.029,11	0,00
davon aus Steuern: 1 T€ (0 T€)		
Summe Verbindlichkeiten	<u>1.272.857,33</u>	<u>451.805,42</u>
Summe Passiva	<u><u>4.181.856,62</u></u>	<u><u>1.941.161,56</u></u>

Gewinn- und Verlustrechnung

	2023 €	2022 €
1. Umsatzerlöse	1.909.309,86	1.877.829,79
2. Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00
Gesamtleistung	<u>1.909.309,86</u>	<u>1.877.829,79</u>
3. Sonstige betriebliche Erträge	29.841,24	17.328,36
	<u>1.939.151,10</u>	<u>1.895.158,15</u>
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-482.947,61	-202.749,44
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-624.545,78	-864.068,00
	<u>-1.107.493,39</u>	<u>-1.066.817,44</u>
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-495.537,16	-475.360,53
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Alters- versorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: 36 T€ (36 T€)	-137.885,57	-133.572,55
	<u>-633.422,73</u>	<u>-608.933,08</u>
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	0,00	0,00
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-198.500,74	-218.687,75
	<u>-198.500,74</u>	<u>-218.687,75</u>
Betriebsergebnis	<u>-265,76</u>	<u>719,88</u>
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1.093,01	-150,00
11. Ergebnis nach Steuern	<u>827,25</u>	<u>569,88</u>
12. Sonstige Steuern	-827,25	-569,88
Jahresüberschuss	<u><u>0,00</u></u>	<u><u>0,00</u></u>

Anhang für das Geschäftsjahr 2023

A. Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Name: Zweckverband Abwasserbeseitigung Linz-Unkel
Sitz: Linz am Rhein

B. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Linz-Unkel wurde nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Für die Gliederung des Jahresabschlusses fanden die Formblätter der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz Anwendung.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze werden unverändert gegenüber dem Vorjahr angewendet.

C. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Buch- und Kassenführung erfolgte nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung.

Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen wurden mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet.

Die von den Einrichtungsträgern gezahlten Baukostenzuschüsse wurden von den Anschaffungskosten abgesetzt.

Die Finanzanlagen sind mit den an den Klärschlamm-Entschädigungsfonds abgeführten Beträgen angesetzt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nominalwert bilanziert.

Der Sonderposten für die Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen enthält die Zahlungen der Verbandsmitglieder für die Einlagen in den gesetzlichen Klärschlamm - Entschädigungsfonds und für Anlagen im Bau.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

D. Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem als Anlage beiliegenden Anlagennachweis ersichtlich.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Eigenkapital

Eine angemessene Eigenkapitalausstattung ist nicht erforderlich, da die Verbandsmitglieder durch Baukostenzuschüsse die Investitionen finanzieren und die betrieblich bedingten Aufwendungen durch Betriebskostenumlagen abdecken.

Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

	31.12.2023	31.12.2022
	€	€
<u>Finanzanlagen</u>		
Klärschlamm-Entschädigungsfonds		
- Verbandsgemeinde Unkel	34.934,70	34.934,70
- Verbandsgemeinde Linz	38.139,01	38.139,01
	<u>73.073,71</u>	<u>73.073,71</u>
<u>noch nicht abgeschlossene Investitionen</u>		
- Verbandsgemeinde Unkel	1.391.362,79	680.628,72
- Verbandsgemeinde Linz	1.391.362,79	680.628,71
	<u>2.782.725,58</u>	<u>1.361.257,43</u>
	<u><u>2.855.799,29</u></u>	<u><u>1.434.331,14</u></u>

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen

	Stand 01.01.2023	Inanspruchn. A=Auflösung	Zuführungen	Stand 31.12.2023
	€	€	€	€
Urlaubsrückstände	40.300,00	40.300,00	37.900,00	37.900,00
Kosten Jahresabschluss	8.925,00	8.925,00	9.500,00	9.500,00
Kosten Steuererklärungen	500,00	500,00	500,00	500,00
Archivierungsverpflichtung	5.000,00	800,00	800,00	5.000,00
	<u>54.725,00</u>	<u>50.525,00</u>	<u>48.700,00</u>	<u>52.900,00</u>
Steuerrückstellungen	300,00	0,00	0,00	300,00
	<u>55.025,00</u>	<u>50.525,00</u>	<u>48.700,00</u>	<u>53.200,00</u>
		A <u>0,00</u>		

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten haben alle eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Im Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 sind ohne Übertrag aus Vorjahren Investitionen in Höhe von 2,505 Mio. € eingeplant.

Davon entfallen 25 TSD EUR auf die Optimierung der Schmutzfrachtberechnung.

Weitere 675 TSD EUR sind für Sanierungsmaßnahmen aller zum Zweckverband gehörenden Pumpwerke vorgesehen, welche sich mit je 100 TSD EUR auf die einzelnen Pumpwerke (5 Pumpwerke) und mit einer übergreifend geplanten Messtechnik von rd. 175 TSD EUR auf alle Pumpwerke erstrecken.

In der Planung sind außerdem 1.805 TSD EUR für Maßnahmen innerhalb der Kläranlage enthalten. Diese betreffen im Wesentlichen den Austausch der Rücklaufschlammschnecken mit 250 TSD EUR, den Bau eines Mischbehälters für die Annahme der Fremdschlämme von der Fa. Rabenhorst mit 250 TSD EUR und Kosten für die Inbetriebnahme des Belebungsbeckens 2 mit 300 TSD EUR sowie die Ersatzbeschaffung eines Gasspeichers mit 340 TSD EUR. Weitere Planansätze für die Bereich der Kläranlage sind im Wirtschaftsplan u. a. für die Erneuerung des Leitsystems mit 120 TSD EUR, weitere Energieoptimierungsmaßnahmen mit 100 TSD EUR und den Umbau des Betriebsgebäudes mit 100 TSD EUR vorgesehen. Für den Bereich der Regenrückhaltung sind Planungskosten für ein netzabschließendes Becken außerhalb der Kläranlage mit rd. 100 TSD EUR enthalten.

E. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Honorar Jahresabschlussprüfer

Im Jahresabschluss ist ein Honorar für die Prüfung des Jahresabschlusses von 9.500 € enthalten.

F. Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung für die aktuelle Legislaturperiode nach den Kommunalwahlen vom 09.06.2024 setzt sich wie folgt zusammen:

Verbandsvorsteher (kommissarisch):

Frank Becker

Bürgermeister VG Linz am Rhein

Stellv. Verbandsvorsteher (kommissarisch):

Karsten Fehr

Bürgermeister VG Unkel

Udo Odenthal

selbst. IT-Dienstleister

Stefan Betzing

Dipl.-Bauingenieur

Dieter Runkel

techn. Bundesbahnbetriebsinspektor a.D.

Ralf Kirschbaum

Elektroinstallateurmeister

Andrea Wuttkopf

Med.-techn. Laboratoriums-Assistentin

Stefan Heinrichs

Unternehmer

Günter Hirzmann

Geschäftsführer

Georg Schober

Berufssoldat

Ralf Klein

Selbstständiger

Holger Zeise

Verwaltungsjurist

Felix Schleiden

Jurist

Die Wahlen des Verbandsvorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers haben zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht stattgefunden. Der bisherige Verbandsvorsteher sowie dessen Vertreter übernehmen die Aufgabe des Verbandsvorstehers bis zur Neuwahl in der konstituierenden Sitzung kommissarisch.

Die Verbandsversammlung aus der vorherigen Legislaturperiode setzte sich für das Jahr 2023 wie folgt zusammen:

Verbandsvorsteher:

Frank Becker (seit 3/2023)	Bürgermeister VG Linz am Rhein
Hans-Günter Fischer (bis 1/2023)	Bürgermeister VG Linz am Rhein
Stellv. Verbandsvorsteher: Karsten Fehr	Bürgermeister VG Unkel
Udo Odenthal	selbst. EDV-Berater
Falk Schneider	Diplom-Ingenieur
Torsten Müller	Diplom-Sportlehrer
Martin Lang	Gebäudeenergieberater / Sachverständiger Bauphysik
Dr. Hans Reul	Arzt
Kartini Klein	Hausverwalterin
Günter Hirzmann	Geschäftsführer
Ansgar Federhen	Diplom-Finanzwirt
Dr. Andreas Frey	Diplom-Geologe
Georg Schober	Kesselwärter

G. Sonstige Angaben

Anzahl der Beschäftigten

laut Stellenübersicht 2023	Plan	31.12.2022	Zugang	Abgang	31.12.2023
Techn. Leiter der Klär-					
anlage/Abwassermeister	1	1	0	0	1
Abwassermeister	2	2	0	1	1
Klärwärter (Facharbeiter)	6	5	1	0	6
Auszubildender (nachrichtlich)	1	1	0	1	0
Reinigungskraft (nachrichtlich)	1	0	1	0	1
gesamt	11	9	2	2	9

Bezüge Organmitglieder

	€
Aufwandsentschädigung Verbandsvorsteher 2023	3.599,00
Sitzungsentschädigung 2023	120,00
gesamt	<u>3.719,00</u>

Nachtragsbericht

Die als Pilotprojekt in 2015 in Betrieb genommene „Klärschlamm-Mineralisierungsanlage“ wurde im September 2022 zunächst - im Wesentlichen vor dem Hintergrund der Vorbereitungen zur Gasman-gellage - außer Betrieb genommen.

Zunehmende Unterhaltungs- und Wartungskosten sowie die ansteigenden Energiekosten ließen ei-nen Weiterbetrieb der Anlage aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht mehr zu. Ebenso wurde das ursprünglich angestrebte Ziel der Verbringung des „Klärschlammkarbonisats“ in die Düngemittelin-dustrie durch höchstrichterliche Entscheidung verworfen, so dass der erwünschte Einnahmeeffekt nicht erreicht werden konnte. Eine als letzte Möglichkeit in den Blick genommene Zulassung des Karbonisats über eine Verfassungsbeschwerde zu erreichen, konnte aus formellen Gründen durch den Zweckverband nicht verfolgt werden.

Im April 2024 wurde der im Rahmen der Förderung des Modellprojekts vorzulegende Abschlussbe-richt beim Umweltbundesamt vorgelegt. Nach mehrfachen Rücksprachen sind weitere detaillierte Überarbeitungen erforderlich, um den Anforderungen des Umweltbundesamtes hinreichend nach-kommen zu können. Es ist bereits jetzt bekannt, dass die nach den Inhalten des Bewilligungsbe-scheides vorzulegenden Nachweise innerhalb der Projektphase (2 Jahre ab Inbetriebnahme), wie bei-spielsweise Messergebnisse, Planungen und Erfahrungen aus dem Projektverlauf, nachweislich nicht vorgelegt wurden.

Sowohl von Seiten des Umweltbundesamtes als auch von Seiten des Zweckverbands können zum aktuellen Zeitpunkt keine hinreichenden Aussagen dazu getroffen werden, wie mit den gezahlten Fördermitteln für die Anlage umzugehen ist. Bautechnisch betrachtet kann die Anlage auch mit ho-hem technischem und finanziellem Aufwand nicht mehr in den Zustand einer funktionierenden An-lage gebracht werden. Insgesamt wurden Zuwendungen in Höhe von 1.252 TSD EUR gewährt. Hier-von entfallen rd. 257 TSD EUR auf den Bund (Zuschuss) und 995 TSD EUR auf das Land (Darlehen: 443 TSD; Zuschuss: 100 TSD EUR; Zinszuschuss: 452 TSD EUR). Sollten Rückforderungen geltend gemacht werden, sind diese grundsätzlich zu verzinsen, so dass mit zusätzlichen Kosten zu rechnen ist.

Linz am Rhein, 21. Oktober 2024


Frank Becker
Verbandsvorsteher

Zweckverband Abwasserbeseitigung Linz-Unkel
Linz am Rhein

Anlage zum Anhang

Anlagennachweis zum 31.12.2023

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten										Absetzung der von den Einrichtungssträgern erhaltenen Baukostenzuschüssen				Kennzahlen	
	Anfangsstand	U=	Umbuchung Zugang	Abgang	Endstand	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Endstand	Restbuchwerte zum 31.12.2023	Restbuchwerte zum 31.12.2022	Absetzungs-satz	Restbuchwert			
														€	€	€
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände																
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten	79.082,17		0,00	0,00	79.082,17	0,00	0,00	0,00	79.082,17	0,00	0,00	100,0	0,0			
2. Baukostenzuschüsse	260.624,82		0,00	0,00	260.624,82	0,00	0,00	0,00	260.624,82	0,00	0,00	100,0	0,0			
Summe: I.	339.706,99		0,00	0,00	339.706,99	0,00	0,00	0,00	339.706,99	0,00	0,00					
II. Sachanlagen																
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	1.213.398,58		29.488,74	0,00	1.242.887,32	1.213.398,58	29.488,74	0,00	1.242.887,32	0,00	0,00	100,0	0,0			
U =	16.116.484,87		0,00	0,00	16.143.977,32	16.116.484,87	27.492,45	0,00	16.143.977,32	0,00	0,00	100,0	0,0			
2. Abwasserbehandlungsanlagen																
3. Abwassersammelanlagen																
3.1 Haupt- und Verbindungssammlier	7.717.078,90		0,00	0,00	7.717.078,90	7.717.078,90	0,00	0,00	7.717.078,90	0,00	0,00	100,0	0,0			
3.2 Pumpwerke	2.560.677,18		0,00	0,00	2.560.677,18	2.560.677,18	0,00	0,00	2.560.677,18	0,00	0,00	100,0	0,0			
Summe: 3.	10.277.756,08		0,00	0,00	10.277.756,08	10.277.756,08	0,00	0,00	10.277.756,08	0,00	0,00					
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	448.858,82	U =	0,00	0,00	448.858,82	448.858,82	150.999,64	0,00	599.858,46	0,00	0,00	100,0	0,0			
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.361.257,43	U =	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0			
U =	1.421.468,15		0,00	0,00	2.782.725,58	2.782.725,58	0,00	0,00	2.782.725,58	0,00	0,00	0,0	0,0			
Summe: II.	29.417.755,78	U =	1.629.448,98	0,00	31.047.204,76	28.056.498,35	207.980,83	0,00	28.264.479,18	2.782.725,58	1.361.257,43					
III. Finanzanlagen																
Sonstige Ausleihungen	73.073,71		0,00	0,00	73.073,71	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0			
Gesamt:	29.830.536,48	U =	1.629.448,98	0,00	31.459.985,46	28.396.205,34	207.980,83	0,00	28.604.186,17	2.855.795,29	1.434.331,14					

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023

A. Grundlagen des Unternehmens

Am 25.07.1987 wurde in Linz der Zweckverband Abwasserbeseitigung Linz-Unkel als Rechtsnachfolger des Abwasserverbandes Linz-Unkel gegründet. Der Verband ist insbesondere für Planung, Bau und Unterhaltung/Betrieb des Verbindungssammlers sowie verschiedener Pumpwerke und der Kläranlage Linz-Unkel zuständig.

B. Wirtschaftsbericht

1. Darstellung des Geschäftsverlaufs

Unterhaltung und Betrieb

Aufgrund der Außerbetriebnahme der Klärschlammmineralisierungsanlage (Pyreg) Ende 2022 aufgrund der Vorkehrungen zur Gasmangellage musste die Entsorgung des Klärschlammes notfallmäßig neu ausgerichtet werden.

Der auf der Kläranlage anfallende und getrocknete Schlamm wurde seither als getrockneter Klärschlamm über einen Entsorgungsdienstleister in Verbrennungsanlagen verbracht. Die Ende 2022 geplante Förderschnecke zum Austrag des entwässerten Klärschlammes wurde im Oktober 2023 in Betrieb genommen. Seither wird entwässerter Klärschlamm über einen Entsorgungsdienstleister in Verbrennungsanlagen verbracht.

Auch zeigt das Ergebnis des Schmutzfrachtsimulationsmodells ("SMUSI"), dass die der Kläranlage vorgeschalteten Entlastungsanlagen hinsichtlich ihrer Funktion weiter überprüft werden müssen.

Die Kläranlage muss entsprechend der wasserrechtlichen Erlaubnis 175 l/s verarbeiten. Eine höhere Abwassermenge (wie im alten Bescheid 336 l/s) kann aus hydraulischen Gründen nicht verarbeitet werden. Daher war die Steuerung der Entlastungsanlagen seitens der Abwasserwerke Linz am Rhein und Unkel zu überprüfen. Die Ergebnisse liegen vor. Zurzeit laufen weitere Untersuchungen um festzustellen, ob es nicht definierte Fremdwasserzuflüsse gibt.

Nennenswerte Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten des Anlagenbetriebes sind nicht aufgetreten.

Die Reinigungsleistung der Kläranlage ist einwandfrei. Die Einhaltung der Überwachungswerte wurde durch die behördlichen Kontrollen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Montabaur, bestätigt. Allerdings zeigt die Eigenüberwachung, dass die Einhaltung des Überwachungswertes für den Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) sich oft im Grenzbereich bewegt. Ebenso ist aufgrund der hohen Zulauffrachten die Kapazität der biologischen Reinigungsstufe überlastet, so dass Abhilfe durch die Inbetriebnahme des Belebungsbeckens 2 geschaffen werden muss. Demzufolge wurde auch eine Erhöhung des Überwachungswertes für den CSB von 30 mg auf 40 mg beantragt. Die SGD Nord hatte einer Erhöhung des Überwachungswertes befristet zugestimmt.

Um die vorgegebenen Werte zukünftig einhalten zu können, wurden die Belüfterplatten im Belebungsbecken 1 erneuert und das Belebungsbecken 2 grundlegend saniert. Beide baulichen Maßnahmen sind zwischenzeitlich fertiggestellt und beide Becken laufen derzeit im Parallelbetrieb. Nach Fertigstellung des hiermit in Verbindung stehenden Projektes zur P-Fällung wird der endgültige Einleitungswert - nach Durchführung einer Messkampagne zur Datenerhebung - zusammen mit der SGD Nord festgelegt werden können.

An einigen Teilen der abwassertechnischen Anlagen sind im laufenden Jahr auf Grund altersbedingter Mängel Reparatur- und Austauschmaßnahmen (z. B. Pumpen) durchgeführt worden.

Ebenso wurde die Trocknungsanlage in der Kläranlage mit hohem Aufwand gereinigt und gewartet.

Die Schachtdeckel am Verbindungssammler B42 wurden planmäßig saniert.

Die Betriebskostenumlagen des laufenden Jahres unterschreiten die Festsetzungen des Wirtschaftsplanes um 437 T€; ungenehmigte Planüberschreitungen liegen nicht vor.

Abwassermengen

Im Betriebsjahr wurden 1.976.426 m³ (Vorjahr: 1.752.857 m³) Abwasser in der Gruppenkläranlage Linz-Unkel gereinigt. Gegenüber dem Vorjahr war dies eine Steigerung von 223.569 m³.

Die Jahresschmutzwassermenge belief sich auf 1.310.000 m³. Der festgesetzte Wert von 1,40 Mio. m³ wurde eingehalten.

Die technischen Einrichtungen des Zweckverbandes wurden im Berichtsjahr durch das eigene Personal (2 Abwassermeister sowie 6 Abwasserfacharbeiter) und den Betriebsführer - Verbandsgemeinde Linz - betreut.

Angeschlossene Einwohner (in EW-Werten)

Es sind nachstehende EW-Werte angeschlossen:

31.12.1995	3.000	14.300	17.300
31.12.1996	2.330	10.430	12.760
31.12.1997	3.628	11.008	14.635
31.12.1998	8.155	11.073	19.228
31.12.2013	12.500	14.900	27.400
31.12.2014	12.600	14.900	27.500
31.12.2015	12.300	14.400	26.700
31.12.2016	11.800	15.200	27.000
31.12.2017	12.300	15.000	27.300
31.12.2018	11.555	16.512	28.067
31.12.2019	12.584	16.016	28.600
31.12.2020	12.726	17.574	30.300
31.12.2021	12.700	17.600	30.300
31.12.2022	12.500	17.500	30.000
31.12.2023	12.500	17.500	30.000

Bei den aufgeführten angeschlossenen Einwohnerwerten handelt es sich um einen Mittelwert; in der Spitze waren ca. 45.000 Einwohnerwerte angeschlossen.

Trinkwassermengen

Die Trinkwassermenge 2023 betrug insgesamt 1.239.325 m³ (Vorjahr: 1.272.643 m³). Bei der Verbandsgemeinde Linz am Rhein betrug der Trinkwasserverbrauch 533.675 m³ (Vorjahr: 540.649 m³) und bei der Verbandsgemeinde Unkel 705.650 m³ (Vorjahr: 731.994 m³).

Klärschlamm

Das Klärschlamm aufkommen (seit 2017 ca. 90 % Trockensubstanz) stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Gesamt to	Deponie to	Landwirt- schaft to	Rekulti- vierung to	Kompos- tierung to	Verbren- nung to
1994	1.122	284	231	607	-	-
1995	2.063	-	1.198	865	-	-
1996	2.157	-	415	1.742	-	-
1997	2.043	-	1.142	-	901	-
1998	2.322	-	1.516	-	806	-
2013	2.113	-	2.113	-	-	-
2014	2.501	-	2.501	-	-	-
2015	1.965	-	1.948	-	-	17
2016	1.408	-	1.300	-	-	108
2017	434	-	0	-	-	434
2018	439	-	0	-	-	439
2019	536	-	255	-	-	281
2020	308	-	150	-	-	158
2021	402	-	0	-	-	402
2022	531	-	0	-	-	531
2023	406	-	0	-	-	406

Der Klärschlamm hält die Grenzwerte nach der AbfklärV sowie der DüMV ein.

Aufgrund des rechtlichen Rahmens wird die landwirtschaftliche Verwertung auf Dauer vermutlich nicht mehr möglich sein. Es werden andere wirtschaftliche Lösungen angestrebt. Hierzu wurde seinerzeit die Klärschlammkarbonisierungsanlage (Pyreg) in Betrieb genommen. Aufgrund der Außerbetriebnahme im Herbst 2022 wurde der Klärschlamm bis zum Oktober 2023 als getrockneter Klärschlamm, folgend als entwässerter Klärschlamm über einen Entsorgungsdienstleister, in Verbrennungsanlagen verbracht.

Für eine langfristige Lösung wird derzeit der Markt sondiert.

2. Vermögens- und Ertragslage

In 2024 erhöhte sich die Bilanzsumme des Zweckverbandes auf rd. 4,2 Mio. €.

Maßgeblich sind hierfür Investitionen in das Anlagevermögen des Zweckverbands in Gesamthöhe von rd. 1,63 Mio. €.

Hiervon entfallen rd. 1,4 Mio. € auf noch im Bau befindliche Anlagen, wie die Inbetriebnahme des Belebungsbeckens 2 (1,1 Mio. €), den Neubau des Rechengebäudes (52 TSD EUR), die zweistufige P-Fällung (120 TSD EUR), die Erneuerung des Leitsystems (52 TSD EUR) sowie den Bau des Pufferspeichers zur Annahme des Abwassers der Fa. Rabenhorst (31 TSD EUR) und die Sanierung der Pumpwerke Burgplatz Linz (41 TSD EUR) und Erpel (29 TSD EUR).

Weitere Ausgaben wurden für die Erweiterung des Fuhrparks (PKW [37 TSD EUR] sowie Traktor [74 TSD EUR]), für den Erwerb eines Notstromaggregates (40 TSD EUR), für die Erneuerung des Eingangstors der Kläranlage (29 TSD EUR) sowie den Notfallabwurf Schlamm vor der Mineralisierungsanlage (27 TSD EUR) getätigt.

Die erhobenen Betriebskostenumlagen betragen 1.484 TSD EUR und liegen um 52 TSD EUR unter dem Niveau des Vorjahres bzw. um 437 TSD EUR unter den Planansätzen des Wirtschaftsplanes.

Das Jahresergebnis ist satzungsgemäß auf Grund der Umlagenfinanzierung des Zweckverbandes stets ausgeglichen.

C. Gesamtaussage

Der Geschäftsverlauf lag im Bereich der Aufwendungen unterhalb der Planungsdaten. Ursächlich hierfür sind insbesondere die angenommenen Kosten für Strom und Gas, die bei der Erstellung des Wirtschaftsplanes noch ohne die staatlich gewährte Energiepreisbremse (rd. 202 TSD EUR) veranschlagt wurden (Planungsdaten). Die tatsächlichen Energiekosten des Jahres 2023 lagen aber insgesamt (im Wesentlichen bedingt durch die gestiegenen Lieferpreise) über dem Vorjahresniveau (Strom + rd. 82 TSD EUR sowie Gas + rd. 46 TSD EUR).

Kostenüberschreitungen sind infolge gestiegener Rohstoffpreise u. a. im Bereich der Beschaffung von Chemikalien mit rd. 26 TSD EUR entstanden.

Der Ansatz für Unterhaltungskosten des Verbindungssammlers (B42) wurde aufgrund unerwarteter Spülungsmaßnahmen und höheren Kosten bei den Sanierungsmaßnahmen der Schachtdeckel um rd. 50 TSD EUR überschritten. Insgesamt liegen die gesamten Unterhaltskosten aller Bereiche allerdings um rd. 62 TSD EUR unter denen des Wirtschaftsplans.

Der Kostenansatz für die Klärschlammabeseitigung wurde aufgrund allgemeiner Preissteigerungen um rd. 6 TSD EUR überschritten.

Die Kosten für Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Aufwendungen liegen mit rd. 10 TSD EUR über dem veranschlagten Ansatz. Diese Mehrkosten sind durch die Beauftragung eines Sachverständigenberichts in Zusammenhang mit der Förderung für die Ruhend gestellte „Klärschlammmineralisierungsanlage“ entstanden.

Aufgrund der gegenseitig festgelegten Deckungsfähigkeit der Ansätze in der Erfolgsrechnung konnten die überplanmäßigen Ausgaben aus Einsparungen bei anderen Ausgabebetiteln gedeckt werden.

Auf der Erlösseite liegen die abgerechneten Gebühren für Fäkal- und Klärschlammbehandlungskosten um 41 TSD EUR über denen des Wirtschaftsplans.

D. Prognosebericht

Im Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 sind ohne Übertrag aus Vorjahren Investitionen in Höhe von 2,505 Mio. € eingeplant.

Davon entfallen 25 TSD EUR auf die Optimierung der Schmutzfrachtberechnung.

Weitere 675 TSD EUR sind für Sanierungsmaßnahmen aller zum Zweckverband gehörenden Pumpwerke vorgesehen, welche sich mit je 100 TSD EUR auf die einzelnen Pumpwerke (5 Pumpwerke) und mit einer übergreifend geplanten Messtechnik von rd. 175 TSD EUR auf alle Pumpwerke erstrecken.

In der Planung sind außerdem 1.805 TSD EUR für Maßnahmen innerhalb der Kläranlage enthalten. Diese betreffen im Wesentlichen den Austausch der Rücklaufschlammschnecken mit 250 TSD EUR, den Bau eines Mischbehälters für die Annahme der Fremdschlämme von der Fa. Rabenhorst mit 250 TSD EUR und Kosten für die Inbetriebnahme des Belebungsbeckens 2 mit 300 TSD EUR sowie die Ersatzbeschaffung eines Gasspeichers mit 340 TSD EUR. Weitere Planansätze für den Bereich der Kläranlage sind im Wirtschaftsplan u. a. für die Erneuerung des Leitsystems mit 120 TSD EUR, weitere Energieoptimierungsmaßnahmen mit 100 TSD EUR und den Umbau des Betriebsgebäudes mit 100 TSD EUR vorgesehen. Für den Bereich der Regenrückhaltung sind Planungskosten für ein netzabschließendes Becken außerhalb der Kläranlage mit rd. 100 TSD EUR enthalten.

E. Chancen- und Risikobericht

Die Risiken in der Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes liegen zunächst in der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung und Einhaltung der erlaubten Grenzwerte für die Einleitung in Gewässer.

Auf Grund der geographischen Lage der Verbandsanlagen in unmittelbarer Nähe des Rheins bestehen durch die hier gegebene Hochwassersituation nicht einschätzbare finanzielle Risiken für die Sicherung und Instandhaltung der Abwasserbehandlungsanlagen.

Ein weiteres nicht absehbares Risiko besteht ferner bei Einleitungen von wassergefährdenden Stoffen in die öffentliche Kanalisation, was insbesondere bei Unfällen nicht auszuschließen ist. Werden solche Einleitungen nicht frühzeitig erkannt, könnte es im äußerst ungünstigsten Fall zu einem biologischen Zusammenbruch der Kläranlage kommen.

Politisch diskutiert wird die Einführung einer vierten Reinigungsstufe, um die anthropogenen Stoffe (Arzneimittelrückstände) und die Mikroplastikstoffe aus dem Abwasserstrom zu eliminieren. Mit erhöhtem Kosten- und Betriebsaufwand wäre zu rechnen.

Bei Betrachtung der derzeitigen Bevölkerungsentwicklung und der hohen industriellen Zulauffrachten ist eine Kapazitätserweiterung für den biologischen Bereich der Kläranlage erforderlich. Dem kann Rechnung getragen werden durch die Wiederinbetriebnahme des Belebungsbeckens 2. Die gesetzlich vorgegebenen Überwachungswerte für den Parameter CSB gemäß Anhang 1 Abwasserverordnung können nach wie vor eingehalten werden. Nach abschließender Inbetriebnahme der beiden parallelen Belebungsbecken wird mit der SGD Nord unter Beachtung einer Messreihe - die die praktisch mögliche Reinigungsleistung der Anlage abbildet - ein strengerer CSB-Überwachungswert abgestimmt. Ein niedrigerer Überwachungswert reduziert die Abwasserabgabe. Die aktuelle Änderungsgenehmigung war befristet bis zu Inbetriebnahme des Belebungsbeckens 2, längstens jedoch bis zum 31.12.2023.

Weitere Verschärfungen anhand gesetzlicher Vorgaben können ebenso noch zu weiteren Investitionen führen (z. B. 4. Reinigungsstufe, P-Elimination). Die Investitionen zur Einhaltung des geforderten P ges-Wertes belaufen sich auf rd. 700 T€ und sind bereits in der Umsetzung.

Ein weiteres Problem ergibt sich aus der jetzigen Marktlage und den damit verbundenen Liefer-schwierigkeiten bei der Ersatzteilbeschaffung und Umsetzung von termingerecht geplanten Investitionen. Die hohen Energiepreise führen letztlich auch zu einem Erfordernis der Überprüfung der Abwassergebühren in den beiden Verbandsgemeinden. Zur Sicherstellung der Abwasserreinigung sind alle Notfallszenarien zu überprüfen. Damit verbunden sind wiederum Investitionen wie die Anschaffung von weiteren Notstromaggregaten oder Blockheizkraftwerken.

Der Zweckverband betreibt mittlerweile drei Photovoltaikanlagen; diese befinden sich auf dem Dach des Betriebsgebäudes, auf dem Dach der Klärschlammfaulungsanlage und auf dem Dach der Klärschlammmineralisierungsanlage.

Aufgrund des rechtlichen Rahmens wird die landwirtschaftliche Verwertung auf Dauer vermutlich nicht mehr möglich sein. Es werden andere wirtschaftliche Lösungen angestrebt.

Der ursprünglich angedachte Weg der Entsorgung von Klärschlamm über die Verwertung in der Klärschlamm-Mineralisierungsanlage ist nach den derzeitigen Gegebenheiten nicht fortführbar, jedoch grundsätzlich eng mit dem Fördergeber abzustimmen.

Sollte sich der Zweckverband zu einer gänzlichen Außerbetriebnahme der „Klärschlamm-Mineralisierungsanlage“ entscheiden, würde dies zu hohen Kostenbelastung für die Zweckverbandsmitglieder führen, die Kraft der bestehenden vertraglichen Regelungen die Kosten des Zweckverbandes tragen. Neben der außerordentlichen Abschreibung der Anlage könnte mit Rückforderungen der Fördermittelgeber (Bund und Land) zzgl. Zinsen zu rechnen sein. Bezüglich deren Höhe wird auf die Angaben im Anhang verwiesen.

Der Zweckverband muss sich hinsichtlich der Schlammentsorgung zukünftig neu ausrichten.

F. Spezialgesetzliche Angabepflichten

Bau des Verbindungssammlers und der Pumpwerke

Nachstehende Teilabschnitte und Bauwerke wurden bis Ende 1999 fertig gestellt:

Ort	Länge m	Bereich	Jahr
1. Linz	263	BA B 42/L 253	1990
2. Unkel	1.347	BA 1a auf dem Rheinbüchel, Graf-Blumenthal-Straße, Kamener Straße bis Schulstraße	1991
3. Unkel	312	BA 1b Kamener Straße von Schulstraße, Bahnhofstraße bis Fritz-Henkel-Straße	1992
4. Unkel	702	BA 03 Fritz-Henkel-Straße, Im Pösten bis Siebengebirgsstraße	1992
5. Unkel	1.450	BA 02 Unkel bis Erpel durch den Grafenpfad	1991
6. Unkel	658	BA 03 im Pösten bis Kläranlage Linz-Unkel	1992
7. Erpel	1.013	BA 02a Rheinstraße Erpel bis Bahnhofstraße Erpel	1991
8. Erpel	888	BA 02b/4 Bahnhofstraße Erpel bis Kasbach	1991
8.a Kasbach	156	BA 05 Pumpwerk Kasbach	1995
9. Kasbach	752	BA 05 Kasbach bis Linzhausen	1992
10. Linz	896	BA 06 Linzhausen bis Linz	1993
11. Linz	512	BA 07 Linz-Wallen, Am Gestade	1994
12. Linz	74	BA 08 RÜB Linz 3, Leertor	1995
13. Linz	600	BA 08 Linz-Wallen, In der Au	1995
14. Linz	171	BA 08 RÜB Wallen	1997
15. Rheinbreitbach	1.691	BA 09 Rheinbreitbach - Unkel-Nord	1993
16. Leubsdorf	1.110	BA 10 Wallen - Leubsdorf	1994
17. Leubsdorf	223	BA 10 PW Leubsdorf	1999

Pumpwerke	Bezeichnung	Inbetriebnahme
1. PW	Rheinbreitbach	September 1993
2. PW	Erpel	Dezember 1993
3. PW	Kasbach	Oktober 1994
4. PW	Linz	Juni 1995
5. PW	Leubsdorf	Juni 1999

Mit Inbetriebnahme des Pumpwerks Leubsdorf sind die Erstinvestitionen für den Verbindungssamm-
ler mit den zugehörigen Pumpwerken abgeschlossen. Die Pumpstation Rheinbreitbach wurde von der
Verbandsgemeinde Unkel gebaut. Der Betrieb erfolgt über den Zweckverband. Die Endabrechnungen
des Verbindungssammlers und der zugehörigen Bauwerke erfolgten 1999.

Betriebsaufwendungen

Die Betriebsaufwendungen belaufen sich wie folgt:

Jahr	Einwohner/EW	%	€	%
1994	13.500	46,88	538	100,00
1995	17.300	60,07	631	117,30
1996	12.760	44,31	585	108,75
1997	14.635	49,88	637	118,35
1998	19.228	66,76	707	131,37
2013	27.400	95,15	937	174,16
2014	27.500	95,49	951	176,77
2015	26.700	92,71	1.125	209,11
2016	27.000	93,75	1.060	197,03
2017	27.300	94,79	1.222	227,14
2018	28.067	97,46	1.361	252,97
2019	28.600	99,31	1.475	274,16
2020	30.300	105,22	1.464	272,12
2021	30.300	105,22	1.525	283,46
2022	30.000	104,17	1.894	352,04
2023	30.000	104,17	1.939	360,41

Linz am Rhein, 21. Oktober 2024

Frank Becker
Verbandsvorsteher

Bestätigungsvermerk

per 31. Dezember 2023

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Zweckverband Abwasserbeseitigung Linz-Unkel, Linz am Rhein

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverband Abwasserbeseitigung Linz-Unkel - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverband Abwasserbeseitigung Linz-Unkel für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung des Zweckverbandes und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31.12.2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Leubsdorf, den 21. Oktober 2024

SNK GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Karl-Gerd Nolden
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen und sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches aufeinanderfolgendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.